

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 14.03.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XI VII. Band. (Ausgegeben den 14. März 1932.) 58. Stück.

Inhalt:

Nr. 152. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. März 1932, betreffend Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 152.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 5. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I Seite 453) wird für den Freistaat Oldenburg verordnet, was folgt:

(1) Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rechnungsjahre 1931 beschlossenen oder im Aufsichtswege angeordneten Zuschläge zur Steuer vom bebauten Grundbesitz gelten mit dem gleichen Hundertsatz als Zuschläge für die in den einzelnen folgenden Rechnungs-



jahren zur Hebung kommende staatliche Steuer, ohne daß es eines besonderen Beschlusses oder einer Anordnung bedarf.

(2) Gemeindeverbände können bis zum Beginn des Rechnungsjahres ihre Zuschläge herabsetzen oder auf sie verzichten; in diesem Falle erhöhen sich die Zuschläge ihrer Gemeinden kraft Gesetzes um die vom Gemeindeverband freigegebenen Hundertsätze. Der Freigabebeschluß bedarf nur einer Lesung.

Oldenburg, den 5. März 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.
(Siegel) Thyen.

